

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**

vom 06.07.2016

- mit Drucklegung -

### **Transparenz und Informationsfreiheit im Verbraucherschutz im Freistaat Bayern**

Nach einem Bericht des Bayerischen Rundfunks ("Kontrovers") vom 27. April 2016 hat das bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) fast 25.000 Euro an Gebühren für Auskünfte in Sachen Bayern-Ei nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) von Journalisten verlangt.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1a) Hat das StMUV oder ihm nachgeordnete Behörden tatsächlich 24.750 Euro Gebühren für Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über den Salmonellen-Skandal bei Bayern-Ei bzw. den Umgang mit diesen Vorgängen verlangt?

1b) Falls das zutrifft, wer genau hat diese Gebühren festgesetzt?

1c) Wann wurden Mitglieder der Staatsregierung, wie zum Beispiel Staatsministerin Ulrike Scharf, persönlich über den o.g. Sachverhalt informiert?

2a) Haben die Journalisten ihren Auskunftsanspruch nach VIG trotz der Gebühren aufrechterhalten?

2b) Mit welchem genauen Wortlaut wurde den Journalisten die Zusammensetzung der Gebühren erläutert (bitte den kompletten Text des einschlägigen Schreibens wiedergeben)?

2c) Wie errechnet sich die Gebühr von 24.750 Euro für die Sichtung der Dokumente auf einen Informationsanspruch?

3a) Um wie viele Dokumente geht es bei dem Auskunftsanspruch der Journalisten nach VIG und

3b) wie viele Seiten umfassen diese Dokumente insgesamt?

3c) Wie viel Bearbeitungszeit hat das Ministerium pro Dokument veranschlagt?

4a) Wie hat das Ministerium die Bearbeitungszeit pro Dokument errechnet?

4b) Nach welchen Kriterien erfolgte die (Vor-)Auswahl der Dokumente, die für die Berechnung der Gebühren herangezogen wurden?

4c) Hat die Staatsregierung bei ihrer Entscheidung über das Vorgehen bzw. über die o.g. Gebührenfestsetzung in dem konkreten Fall Rechtslage und Rechtsprechung zu dem Problem Gebührenfestsetzung bei Auskunftsansprüchen nach VIG berücksichtigt?

5a) Hat die Staatsregierung dabei insbesondere auch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 28. Juli 2010 gegen den Freistaat Bayern (Aktenzeichen M 18 K 08.5934) berücksichtigt?

5b) Handelt es sich bei dem derzeitigen Amtsleiter im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz immer noch um die gleiche Person, die diese Funktion bereits zu dem Zeitpunkt ausgeübt hat, als das in 5a) genannte Urteil ergangen ist?

5c) Wie erklärt die Staatsregierung vor dem Hintergrund dieses Urteils ihre Entscheidung über die Gebührenfestsetzung?

6a) Wie bewerte die Staatsregierung ihr Vorgehen vor dem Hintergrund der Aussage des Verwaltungsgerichts in dem o.g. Urteil, die "Kostenentscheidung ist eine Ermessensentscheidung, deren Rechtmäßigkeit begründet werden können muss"?

6b) Wie bewerte die Staatsregierung ihr Vorgehen vor dem Hintergrund der Aussage des Verwaltungsgerichts in dem o.g. Urteil, die "Maßstäbe Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit stehen gleichrangig nebeneinander, allerdings darf, selbst wenn gesetzlich eine kostendeckende Gebührenerhebung vorgesehen ist, das Äquivalenzprinzip nicht verletzt werden, das für jede Gebührenfestsetzung maßgebend ist und eine Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.1.2000, 11 C 5/99, Juris)"?

6c) Wie bewerte die Staatsregierung ihr Vorgehen insbesondere vor dem Hintergrund der Aussage des Verwaltungsgerichts in dem o.g. Urteil, es dürfe kein "grobes Missverhältnis zwischen behördlicher Leistung und Höhe der Gebühr bestehen, noch darf die Gebühr insbesondere zu einem so beachtlichen Kostenfaktor für den Veranlasser der Amtshandlung werden, dass sie von der Inanspruchnahme der begehrten Verwaltungsleistung abschreckt (BVerwG, Urteil vom 21.10.1970, BayVBl. 71, S. 108)"?

7a) Wie bewerte die Staatsregierung ihr Vorgehen schließlich vor dem Hintergrund der Aussage des Verwaltungsgerichts in dem o.g. Urteil, es "dürfen Kosten auch nur für gerechtfertigte Amtshandlungen erhoben werden; keine Kosten dürfen gemäß Art. 16 Abs. 5 BayKG erhoben werden, soweit sie bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären"?

7b) Wie bewertet die Staatsregierung ihr Vorgehen, falls die Journalisten aufgrund der Gebührenfestsetzung tatsächlich auf ihren Auskunftsanspruch verzichtet haben (siehe auch Frage 2a)?

7c) Welche weiteren Fälle gab es seit diesem Vorkommnis, in denen das StMUV, das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, oder die bayerischen Bezirksregierungen Gebühren über 1.000 Euro bei Auskunftersuchen nach dem VIG verlangt haben?

8a) Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass ihr Vorgehen in diesem Fall im Einklang mit europäischem Recht ist?

8b) Warum lehnt die bayerische Staatsregierung ein Verbraucherinformationsgesetz oder ein ähnliche Regelung ab?

8c) Wie erklärt die Staatsregierung, dass sie Bürgerinnen und Bürger die Einholung von relevanten Informationen durch Gebühren erschwert bzw. deren Einholung unterbindet, aber gleichzeitig von dem Leitbild des "mündigen Verbrauchers" ausgeht?